

Satzung zur Übernahme der Straßenbaulast für den Kreuzweg (Wanderweg der Sinne)

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Regelungsgegenstände dieser Satzung sind:

- Die Überführung der Baulast für die nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege Nr. 7 „Krüglbergweg“ und Nr. 8 „Kreuzweg“ der Gemarkung Höhenrain
- Die Sondernutzung gemäß Art. 56 Abs. 2 i.V.m. Art. 22a BayStrWG

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentliche Feld- und Waldwege	sind gewidmete Straßen, die nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.
Nicht ausgebaut	sind öffentliche Feld- und Waldwege, die nicht den Merkmalen für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege im Sinne der Verordnung über die Merkmale für ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege vom 19.11.1968 entsprechen.

(2) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht (Buchgrundstück).

§ 3 Übernahme der Baulast

(1) Die Gemeinde übernimmt die nachstehend aufgeführten, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege in ihre Baulast:

öFW Nr. 7 „Krüglbergweg“, Gemarkung Höhenrain, im Plan dunkelblau

öFW Nr. 8 „Kreuzweg“, Gemarkung Höhenrain, im Plan hellblau

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Wechsel der Baulast tritt ein mit Wirkung vom 01.05.2026

§ 4 Sondernutzungen

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch benutzt werden. Sondernutzungen sind genehmigungspflichtig. Diese Sondernutzungen sind gem. Art. 56 Abs. 1 BayStrWG durch privatrechtliche Gestattungsverträge zu regeln.

§ 5 Späterer Ausbau

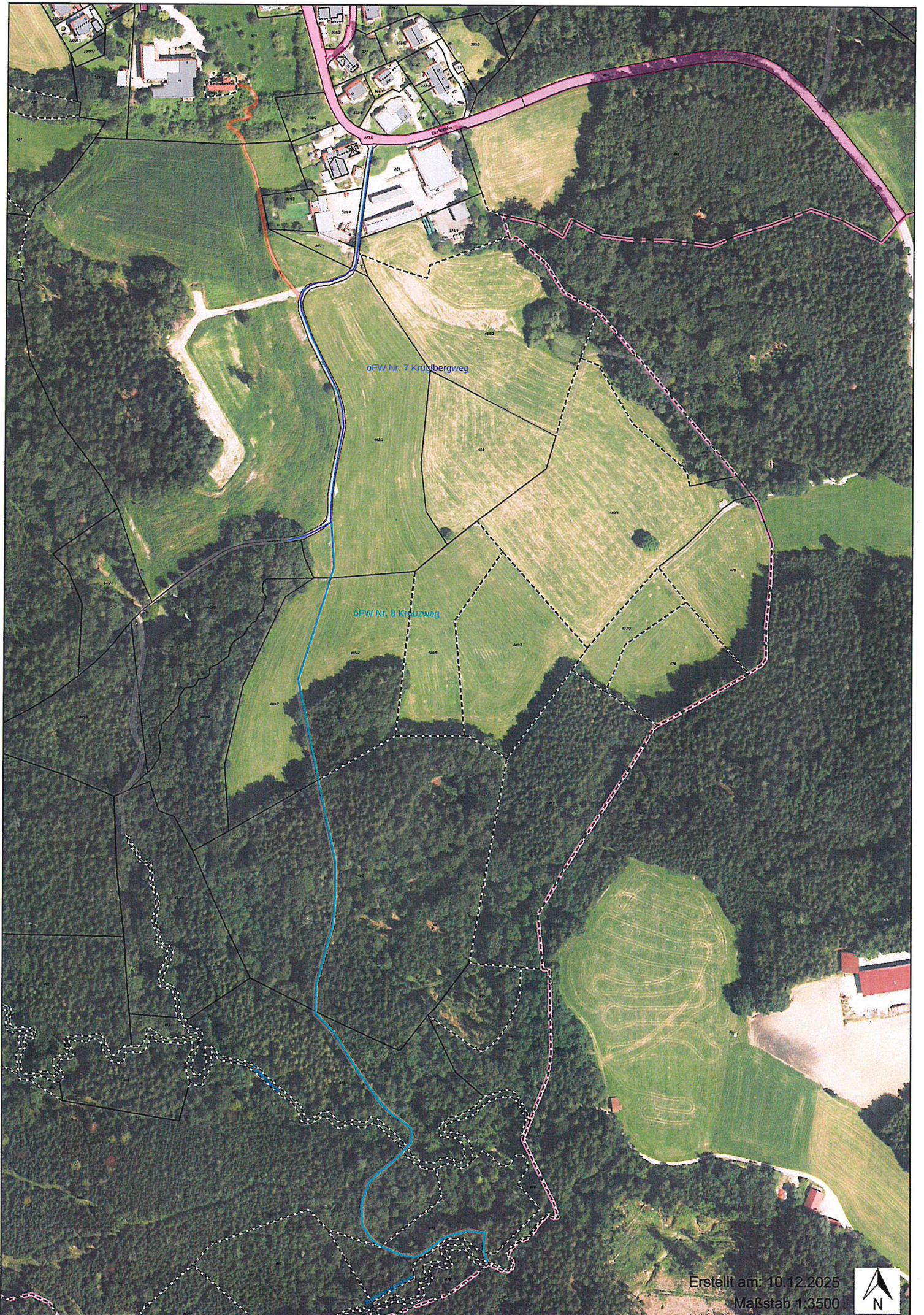
Werden andere als die in § 1 genannten nicht ausgebauten Wege nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413) durch Dritte ausgebaut, geht die Baulast auf die Gemeinde nur mit deren Einverständnis über, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Die nähere Regelung ist vor Baubeginn durch schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.



Johannes Zist
Erster Bürgermeister



öFW Nr. 7 Krügelbergweg

öFW Nr. 8 Kreuzweg

Erstellt am: 10.12.2025
Maßstab 1:3500

